



**SACHSEN-ANHALT**  
**LANDESV ERWALTUNGSAMT**

**1. Vergabekammer  
beim Landesverwaltungsamt**

**Beschluss**

**AZ: 1 VK LVwA 01/05**

**Halle, 16.02.2005**

- VOF § 11 e) 2. Alt., § 12 c), § 18

1. Die Neubewertung der Teilnahmeanträge ist unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen §§ 18, 11 e) 2. Alt., 12 c), 10 VOF i.V.m. § 97 Abs. 7 GWB unausweichlich.\*)
2. Ein bloßer Beschluss der Verbandsversammlung, bestimmte Bewerber in die eigentlichen Vertragsverhandlungen einzubeziehen, kann nicht als Vergabevermerk im Sinne des § 18 VOF oder auch nicht nur als Bestandteil eines solchen angesehen werden.
3. Nicht ordnungsgemäß ausermittelt und damit ermessensfehlerbehaftet sind weiterhin die Ausführungen der Antragsgegnerseite zur mangelnden Vollständigkeit der Bewerberunterlagen der Antragstellerin nach §§ 11 e) 2. Alt., 12 c) VOF.

In dem Nachprüfungsverfahren

...

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Verhandlungsverfahren zur Erweiterung der Kläranlage ..... hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt aufgrund der mündliche Verhandlung am 01.02.2005 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat Thomas, der beamteten Beisitzerin Regierungsamtsrätin Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Paul beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Auswertung der Teilnahmeanträge entsprechend der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
3. Die Hinzuziehung eines anwaltlichen Bevollmächtigten durch die Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Nachprüfungsverfahrens beziffern sich auf insgesamt ..... Euro.

## Gründe

### I.

Mit Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, abgesandt zur Bekanntmachung am 23.08.2004, schrieb der Antragsgegner auf der Grundlage der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb die Vergabe von Planungsleistungen für die Erweiterung der Kläranlage in ..... aus. Darin gab der Antragsgegner bekannt, dass die Auswahl der Bewerber auf der Grundlage nachstehender Unterlagen erfolgt:

1. Benennung etwaiger wirtschaftlicher Verknüpfungen zu anderen Unternehmen
2. Benennung der beabsichtigten Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen in Bezug auf die Dienstleistung (Bietergemeinschaften, ARGE,...)
3. Kopie der Haftpflichtversicherung
4. Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren
5. Liste in den letzten drei Jahren erbrachter Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der jeweiligen Auftraggeber
6. Nachweise der Befähigung der für die Dienstleistung verantwortlichen Personen
7. Erklärung über die im jährlichen Mittel eingesetzten Beschäftigten und über die Anzahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren
8. Angaben zur eingesetzten Soft- und Hardware
9. Angaben zum Qualitätsmanagementsystem
10. Angabe des Auftrags teils, der möglicherweise an Dritte vergeben werden soll (Subunternehmer)

Unter Abschnitt IV 1.4 der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften findet sich keine Festlegung über die Anzahl der Bewerber, die in die zweite Phase des Vergabeverfahrens einbezogen werden sollen. Der Gegenstand des Auftrages wird unter Abschnitt II, Punkt 1.6 der Bekanntmachung wie folgt definiert: "Planung der Erweiterung einer Kläranlage um eine ohne Sauerstoff lebende Schlammbehandlung mit Blockheizkraftwerk und Gasspeicher, landschaftsgestalterische Arbeiten, ingenieurseitige Betreuung und örtliche Bauüberwachung der baulichen Realisierung."

Insgesamt gingen 30 Teilnahmeanträge ein.

Die Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe sollte am 03.11.2004 erfolgen.

Aus den vorgelegten Auswertungsunterlagen des beauftragten Planungsbüros geht bezüglich der Teilnahmeanträge hervor, dass lediglich vier Bewerber vollständige Unterlagen abgaben und zur Angebotseinholung empfohlen wurden. Hinsichtlich der Angebotsunterlagen der Antragstellerin lautete die Feststellung, dass Angaben bezüglich des für vergleichbare Leistungen erwirtschafteten Umsatzes der letzten drei Jahre fehlten und diese deshalb nicht in die engere Wahl derer aufzunehmen sei, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollten. Am 15.11.2004 beschloss die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes ..... die vier vorgeschlagenen Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Im Ergebnis eines Telefonates zwischen den Beteiligten des Nachprüfungsverfahrens vom 04.01.2005 rügte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 05.01.2005 ihre Nichtberücksichtigung beim Auftragsverfahren gegenüber der Vergabestelle. Die Antragstellerin vertritt in der Rüge die Auffassung, dass sie sämtliche vorgegebenen Bedingungen erfülle und ihre Bewerbung daher weiter zu berücksichtigen sei. Der Antragsgegner blieb dennoch bei seiner bisherigen Ansicht und teilte der Antragstellerin am gleichen Tag mit, dass sie weiterhin keine Berücksichtigung finden könne, da geforderte Angaben zum Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Jahren in ihren Unterlagen nicht enthalten seien.

Die Antragstellerin hat daraufhin mit Schreiben vom 10.01.2005 die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens bei der Vergabekammer beantragt, der dem Antragsgegner mit Verfügung der Vergabekammer vom 11.01.2005 zugestellt wurde. Dabei wurde dieser mit der Zustellung des Antrages über die Unzulässigkeit einer Zuschlagserteilung gemäß § 115 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) belehrt und aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen und eine Stellungnahme zum Nachprüfungsantrag vorzulegen.

Die Durchsicht der vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen ergab, dass keine schriftlichen Feststellungen existieren, aus welchen die maßgeblichen Prüfergebnisse samt Begründungen der einzelnen Entscheidungen im Rahmen des Vergabeverfahrens ersichtlich sind. Diesbezüglich wurde der erkennenden Kammer lediglich die oben bereits erwähnte Unterlage der..... Ingenieurgesellschaft übergeben.

Hinsichtlich des Angebotes der Antragstellerin kann festgestellt werden, dass eine Aufstellung der Umsatzerlöse der Jahre 2001 bis 2003 beiliegt, welche in dem Bereich Umwelttechnik erzielt worden sein sollen. Der Bereich der Umwelttechnik wird dabei ausdrücklich als ein Bereich der Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung und Abfalltechnik beschrieben.

Zu welchem Zeitpunkt die Bewerber aufgefordert wurden ein Angebot abzugeben, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Eine schriftliche Mitteilung an die übrigen Teilnehmer erfolgte nicht.

Die Antragstellerin legt dar, dass die Auswertung der Teilnahmeanträge rechtsfehlerhaft erfolgt sei. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sie zu keinem Zeitpunkt eine schriftliche Nachricht über ihre Nichtberücksichtigung erhalten habe.

In Ihrer Begründung führt sie aus, dass sie fristgerecht vor Ablauf des Schlusstermins sämtliche Nachweise entsprechend dem durch den Auftraggeber definierten Vertragsgegenstand beim Antragsgegner vorgelegt habe. Dabei sei der Auftrag ausweislich Abschnitt II Punkt 1.8.1 der Vergabebekanntmachung mit dem CPV-Code "74232200" angegeben worden. Durch diesen veröffentlichten CPV-Code sei die zu vergebende Leistung als technische Planungsleistung im Tief- und Hochbau beschrieben. Mittels der Ausführungen unter Punkt 1.3 der Bekanntmachung habe man eine Einstufung der Dienstleistung in die Kategorie 12 vorgenommen. Diese umfasse nach der amtlichen Definition Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung sowie technische Versuche und Analysen.

Da es sich bei der Antragstellerin um ein bundesweit renommiertes Ingenieurbüro handle, welches ausschließlich im Bereich der Umwelttechnik, also im Bereich der Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung und Abfalltechnik tätig sei, erfülle sie sämtliche von dem Antragsgegner geforderten Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb und habe dies auch durch die beigebrachten Unterlagen ausreichend dokumentiert. Insbesondere habe sie durch entsprechende Nachweise ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit dargelegt.

In der mündlichen Verhandlung wurde diesbezüglich ergänzend zu Protokoll genommen, dass es sich bei den Umsatzzahlen für die Jahre 2001 bis 2003 im Bereich der Abfalltechnik um Leistungen der Sickerwasserentsorgung im Rahmen der Anfallbeseitigung handle. Hier hätte der Antragsgegner zur Aufklärung Rücksprache nehmen können.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, den Teilnahmeantrag der Antragstellerin unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer neu zu bewerten,
2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden

den Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragstellerin aufzuerlegen und

3. festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragstellerin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war.

Der Antragsgegner beantragt,

1. die Anträge zurückzuweisen,

2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Antragsgegners aufzuerlegen und

3. festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten des Antragsgegners notwendig war.

Er vertritt die Auffassung,

dass die Anträge der Antragstellerin mangels Verletzung bieterschützender Vorschriften unzulässig bzw. unbegründet seien.

So mangle es der Antragstellerin bereits an einer für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrages notwendigen Antragsbefugnis gem. § 107 Abs. 2 GWB. Dem bieterschützenden Charakter des § 10 Abs. 2 VOF habe man im Hinblick auf die Mindestanzahl von drei an dem Verhandlungsverfahren zu beteiligenden Unternehmern mehr als entsprochen. Das dem Antragsgegner obliegende Ermessen sei insoweit ordnungsgemäß ausgeübt worden, als es ihm versagt sei, die Antragstellerin trotz nicht nachgewiesener Zuverlässigkeit in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen. Denn sie habe Auszüge aus den Jahresabschlüssen eingereicht, welche keine Erklärung über den Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren darstellen. Dem Antragsgegner könne nicht zugemutet werden, Daten aus Bilanzen zu analysieren und hieraus Rückschlüsse auf die geforderten Erklärungen zu ziehen. Die geforderte Erklärung der Vergabestelle bezog sich darauf, dass der Bewerber den Umsatz für die entsprechenden Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren anzugeben hatte. Hierbei kam es nur auf den Umsatz des Bewerbers an, der sich auf Dienstleistungen beziehe, die ihrer Art und Ausführung nach mit denjenigen vergleichbar seien, die jetzt beauftragt werden sollen. Zur Beurteilung dieser Vergleichbarkeit könne sich die Antragstellerin jedoch nicht darauf zurückziehen, dass hier nur die Angabe in Abschnitt II, Punkt 1.3 der Bekanntmachung herangezogen werden könne. Vielmehr sei die gesamte Beschreibung des Auftragsgegenstandes in Abschnitt II zu berücksichtigen. Mit dem hier tatsächlich beschriebenen Auftragsgegenstand korrespondiere auf Seiten der Antragstellerin die Verpflichtung zur Konkretisierung ihrer Angaben zu ihrer Gewinn- und Verlustrechnung und eben dieser Verpflichtung habe sie nicht entsprochen. Denn ausweislich ihres Geschäftszweckes beschränke sich ihre Tätigkeit gem. des eingereichten Handelsregisterauszuges nicht nur auf Dienstleistungen der Kategorie 12 sondern auch der Kategorie 16. Die Übersendung der Jahresabschlüsse sei daher nicht ausreichend, da hierin jedenfalls nach dem Gesellschaftszweck auch andere Leistungen enthalten sein können. Vor diesem Hintergrund erweise sich die Entscheidung des Antragsgegners, die Antragstellerin nicht in das weitere Vergabeverfahren einzubeziehen, als richtig.

Mit Beschluss vom 25.01.2005 hat die Kammer der Antragstellerin Akteneinsicht in die Verfahrensakten des Antragsgegners gewährt, soweit diese nicht die Unterlagen der Mitbewerber bzw. Informationen über diese enthalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegen haben, ergänzend Bezug genommen.

## II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig und begründet.

Die sachliche Zuständigkeit der Vergabekammer richtet sich nach § [100](#) GWB bzw. Abschnitt II Abs.1 - Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie (MW) - Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt - vom 04.03.1999, Aktz.: 63-32570/03, geändert durch Runderlass des MW vom 08.12.2003, Aktz.: 42-32570/03. Der Nachprüfungsantrag wird im Rahmen eines Vergabeverfahrens erhoben, welches einen Dienstleistungsauftrag i.S. von § [99](#) Abs. 1 und 4 GWB zum Gegenstand hat.

Bei der ausgeschriebenen Leistung - Erweiterung der Kläranlage in ..... - handelt es sich um Planungsleistungen im Sinne von § [1](#) VOL/A Fassung 2002. Da der Gesamtauftragswert der Maßnahme 200.000,- Euro überschreitet, sind die Bestimmungen der VOF anzuwenden.

Der Anwendungsbereich des 4. Teiles des GWB (§§ 97 ff) ist eröffnet. Die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ist nach Abschnitt I Abs. 2 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Vergabekammern (vgl. Bek. des MW vom 22.01.2004 - 42-32570-17, MBl. LSA Nr. 8/2004 v. 23.02.2004) örtlich zuständig, da der Antragsgegner seinen Sitz innerhalb der Grenzen des Landkreises ..... hat.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § [98](#) Nr. 2 GWB.

Die Antragstellerin ist nach § [107](#) Abs. 2 GWB antragsbefugt.

Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § [97](#) Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Die Antragstellerin trägt vor, durch den Ausschluss aus der Wertung in ihren Rechten nach § [97](#) Abs. 7 GWB verletzt zu sein. Sie geht davon aus, dass ihre Teilnahmeunterlagen vollständig seien und ein Ausschluss aus dem weiteren Wettbewerb daher willkürlich erscheine und somit nicht hätte erfolgen dürfen. Dieser Vortrag reicht für die Feststellung des Vorliegens der Antragsbefugnis aus.

Die Antragsgegnerseite irrt doppelt, wenn sie das Fehlen der Antragsbefugnis und damit die Unzulässigkeit des streitgegenständlichen Nachprüfungsverfahrens damit zu begründen sucht, dass sie die Anforderungen an ihr Ermessen im Rahmen des § [10](#) VOF eingehalten habe. Zum einen handelt es sich bei der Antragsbefugnis um ein Kriterium der Zulässigkeit, welches immer dann gegeben ist, wenn eine vorgetragene Rechtsgutsverletzung ohne weitere Prüfung ihres tatsächlichen Vorliegens möglich erscheint. Dies wäre auch dann der Fall, wenn in der EU-weiten Bekanntmachung tatsächlich eine Marge festgelegt worden wäre. Zum anderen wurde in der EU-weiten Bekanntmachung tatsächlich keine Marge für die Anzahl der Unternehmen festgelegt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, so dass durchaus Anhaltspunkte für eine mögliche vergaberechtswidrige Entscheidung des Antragsgegners ersichtlich sind.

Dem Erfordernis der rechtzeitigen Rüge wurde ebenfalls entsprochen. Die Antragstellerin wurde erst aufgrund einer telefonischen Nachfrage am 04.01.2005 über ihren Ausschluss in Kenntnis gesetzt, woraufhin sie mittels Schreiben vom 05.01.2005 ihre Nichtberücksichtigung im weiteren Verfahren rügte.

Die Formerfordernisse des § [108](#) GWB wurden ebenfalls eingehalten.

Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet.

Die Antragstellerin konnte mit ihrem Sachantrag durchdringen. Die Neubewertung der Teilnahmeanträge ist unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen §§ [18](#), [11 e](#)) 2. Alt., [12 c](#)), [10](#) VOF i.V.m. § [97](#) Abs. 7 GWB unausweichlich.

**a)** Die erkennende Kammer sah sich außer Stande, den bloßen Beschluss der Verbandsversammlung, bestimmte Bewerber in die eigentlichen Vertragsverhandlungen einzubeziehen, als Vergabevermerk im Sinne des § [18](#) VOF oder auch nur als Bestandteil eines solchen gelten zu lassen. Das ausgewiesene Schriftstück entspricht nicht einmal in seinen Ansätzen dem Sinn und Zweck eines ordnungsgemäßen Vergabevermerkes. Es gehört zum Gebot der Transparenz des Vergabeverfahrens, dass der öffentliche Auftraggeber den Gang, vor allem aber die wesentlichen Entscheidungen des Vergabeverfahrens in den Vergabeakten dokumentiert. Diese Dokumentation dient dabei dem Ziel, die Entscheidung der Vergabestelle sowohl für die Nachprüfungsinstanzen als auch für die Bieter überprüfbar zu machen. Es genügt dabei nicht, dass der Vergabevermerk erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens und der Zuschlagserteilung vorliegt. Vielmehr muss die Dokumentation aus eben diesen Gründen zeitnah nach jeder Einzelentscheidung erfolgen und laufend fortgeschrieben werden. Dabei muss so detailliert vorgegangen werden, dass die das gesamte Vergabeverfahren tragenden Aspekte für einen mit der Sachlage des jeweiligen Vergabeverfahrens vertrauten Leser nachvollziehbar sind (OLG-Düsseldorf, [Verg 4/01](#), [Verg 46/03](#); BayObLG, VergabeR 2002, 63, 69; [VergabeR 2001, 65](#), 68; Brandenburgisches OLG, NZBau 2000, 44f) Da der Wortlaut des § [30](#) Nr.1 VOL/A eine wortgleiche Regelung zu § [18](#) VOF darstellt, sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die die Bedeutung des Vergabevermerkes im Rahmen eines VOF-Verfahrens zu einem VOL-Verfahren schmälern könnten (Müller-Wrede, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen, 2. Aufl., § 18 Rn. 2). An der Einhaltung dieser Mindestanforderungen fehlt es hier.

Ebenso finden sich in den Auswertungsunterlagen keine begründeten Feststellungen des Antragsgegners, dass die vier ausgewählten Bewerber tatsächlich geeignet sind. Die Empfehlung des beauftragten Ingenieurbüros macht hinreichend deutlich, dass die Frage der Vollständigkeit der Unterlagen mit der Frage der Geeignetheit des entsprechenden Bewerbers gleichgesetzt wurde. Dies entspricht jedoch nicht dem Erfordernis einer qualifizierten Sachentscheidung, da die Unterlagen gerade zur Feststellung der Geeignetheit abgefordert worden sind und somit immer erst einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Wollte man in einer dem Antragsgegner sehr entgegenkommenden Sicht der Dinge in der Übernahme der Empfehlung des Ingenieurbüros in die Beschlussvorlage der Verbandsversammlung ein sich zu Eigen machen der Auftraggeberseite sehen, so dass diese sog. Auswertung gewissermaßen zum Bestandteil eines Vergabevermerkes würde, so entspräche diese ausweislich der vorherigen Ausführungen dennoch nicht den Anforderungen, die an einen die Transparenz des Verfahrens sichernden Vergabevermerk nach § [18](#) VOF zu stellen sind.

Da der Antragsgegner seiner Dokumentationspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist, liegt ein rechtswidriges Versäumnis seinerseits vor, welches grundsätzlich nicht durch ein nachträgliches Ergänzen des Vergabevermerks geheilt werden kann. Es muss dem Auftraggeber verwehrt sein, zu einem späteren Zeitpunkt ergebnisorientiert sein Ermessen nachschieben zu können. Die hier festgestellten erheblichen Dokumentationsmängel führen im Zusammenhang mit dem Vortrag der Antragstellerin, dass ihre Bewerberunterlagen vergabe-rechtswidrig als unvollständig qualifiziert wurden, dazu, dass das Vergabeverfahren ab diesem Zeitpunkt zu wiederholen ist. Eine Wiederholung der Auswertung der Teilnahmeanträge war somit bereits aus dem Gesichtspunkt des § [18](#) VOF anzuordnen.

**b)** Nicht ordnungsgemäß ausermittelt und damit ermessensfehlerbehaftet sind weiterhin die Ausführungen der Antragsgegnerseite zur mangelnden Vollständigkeit der Bewerberunterlagen der Antragstellerin nach §§ [11 e](#)) 2. Alt., [12 c](#)) VOF. Die erkennende Kammer schickt sich in diesem Zusammenhang mangels Entscheidungskompetenz nicht an, die Geeignetheitsprüfung anhand der durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen selbst vorzuneh-

men. Sie ist jedoch der Auffassung, dass die Angaben zu den Gesamtumsätzen der Jahre 2001 bis 2003 im Hinblick auf den Geschäftszweig der Antragstellerin im Zusammenhang mit ihrer Einlassung in der mündlichen Verhandlung, dass der Begriff der Abfalltechnik mit der Sickerwasserentsorgung im Rahmen der Abfallbehandlung gleichzusetzen sei, einer entsprechenden Überprüfung unterzogen werden müsste. Die erkennende Kammer vertritt diesbezüglich den Standpunkt, dass der Antragsgegner gegen die ihn treffende Verpflichtung zur Aufklärung verstoßen hat.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragstellerin war angesichts der sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falles notwendig, § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

Gemäß § 128 Abs. 3 GWB sind die Kosten des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer von demjenigen bzw. denjenigen zu tragen, die im Verfahren unterliegen. Für die Beurteilung des Obsiegens bzw. Unterliegens eines Beteiligten ist allein der Ausgang des Nachprüfungsverfahrens im Verhältnis zu dem von ihm gestellten Antrag in diesem Verfahren maßgeblich. In diesem Nachprüfungsverfahren wird dem Antrag der Antragstellerin entsprochen. Somit kommt es zum Unterliegen des Antragsgegners, so dass dieser die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Höhe der Gesamtkosten für das Verfahren beläuft sich hier auf

..... €

§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB. Die Kosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von ..... € (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) und Auslagen in Höhe von ..... € (§ 128 GWB i.V.m. § 10 VwKostG LSA).

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von ..... € hat durch den Antragsgegner unter Verwendung des Kassenzeichens 3300-..... auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Dessau, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 zu erfolgen.

Der seitens der Antragstellerin bereits geleistete Kostenvorschuss von 2.500,00 € wird dieser nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses zurückerstattet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Katzsch

gez. Foerster